

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2425/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2426/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia 3**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2427/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 12**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern 19**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern 22**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern 25**
- Verordnung (EG) Nr. 2431/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven mit Ursprung in anderen Drittländern als China, Bulgarien, Polen und Rumänien 28

Verordnung (EG) Nr. 2432/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29
Verordnung (EG) Nr. 2433/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die am 16. Oktober 1995 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	30
Verordnung (EG) Nr. 2434/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	31
Verordnung (EG) Nr. 2435/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	33
★ Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße	35

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

95/419/EG :

- | | |
|---|----|
| ★ Beschluß Nr. 156 vom 7. April 1995 über die Prioritätsregeln im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kranken- und Mutterschaftsversicherung | 41 |
|---|----|

95/420/EG :

- | | |
|---|----|
| ★ Beschluß der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung des Beschlusses 82/43/EWG über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern | 43 |
|---|----|

Berichtigungen

- | | |
|--|----|
| ★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995) | 47 |
|--|----|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2425/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1995 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 2302/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2302/95
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2302/95 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker	39,74	41,62
Rohzucker	36,56	38,29
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet)	$\frac{39,74^{(*)} \times S^{(*)}}{100}$	$\frac{41,62^{(*)} \times S^{(*)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose ⁽²⁾	39,74 ⁽³⁾	41,62 ⁽³⁾

(¹) „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$.

(²) Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2426/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im September 1994 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

Die Verfahrenseinleitung erfolgte auf Antrag des Committee of European Diskette Manufacturers (Diskma) im Namen von Herstellern, deren Produktion insgesamt einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion von 3,5"-Mikroplatten ausmachte.

Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der Ware mit Ursprung in den vorgenannten Ländern und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie den Antragsteller und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Mehrere Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Einführer in der Gemeinschaft

nahmen Stellung. Alle Parteien wurden auf ihren Antrag hin angehört.

- (3) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Informationen von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, einigen Herstellern in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia sowie den mit Herstellern in den betroffenen Ländern geschäftlich verbundenen Einführern in der Gemeinschaft.

- (4) Die Kommission führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Antragstellende Gemeinschaftshersteller :*

— Belgien :

— Sentinel Computer Products Europe, NV, Wellen,

— Supply House BVBA, Wellen ;

— Frankreich :

— R.P.S. Media SA, Albi,

— R.P.S. International SA, Noisy-le-Grand,

— Sentinel France, Boulogne ;

— Deutschland :

— Boeder AG, Flörsheim am Main ;

— Italien :

— Computer Support Italy srl, Verderio Inferiore.

b) *Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika :*

— TDK Electronics Corporation, Port Washington,

— 3M, Minneapolis,

— Verbatim, Charlotte.

c) *Hersteller in Mexiko :*

— Industria Fotográfica Interamericana SA, Guadalajara.

d) *Hersteller in Malaysia :*

— Discomp Magnetics Ltd, Kuala Lumpur,

— Mega High Tech Ltd, Penang.

e) *Geschäftlich verbundene Einführer :*

— Frankreich :

— 3M France, Cergy-Pontoise,

— Verbatim France SARL, Rueil ;

— Deutschland :

— 3M Deutschland GmbH, Neuss,

— Discomp Magnetics GmbH, Stutensee,

— Verbatim GmbH, Eschborn,

— TDK Electronics Europe GmbH, Ratingen ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 246 vom 2. 9. 1994, S. 4.

- Irland :
 - Verbatim Ltd SA, Limerick ;
 - Italien :
 - 3M Italia SpA, Mailand,
 - Verbatim Italia SpA, Mailand,
 - TDK Italia SpA, Mailand ;
 - Luxemburg :
 - TDK Recording Media Europe SA ;
 - Niederlande :
 - 3M Distribution Services International (DSI) BV, Breda,
 - 3M Netherland, Leiden ;
 - Spanien :
 - Verbatim España SA, Barcelona ;
 - Vereinigtes Königreich :
 - Verbatim Ltd, Egham,
 - TDK UK Ltd, Redhill,
 - 3M UK plc, Bracknell.
- (5) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. August 1993 bis 31. Juli 1994 (Untersuchungszeitraum).
- (6) Da umfangreiche und vielfältige Informationen zusammengetragen und geprüft werden mußten, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum von einem Jahr.
- (7) Im Rahmen früherer Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China bzw. Hongkong und der Republik Korea, nachstehend „vorausgegangene Verfahren“ genannt, wurden im Oktober 1993 bzw. im September 1994 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2861/93⁽¹⁾ bzw. (EG) Nr. 2199/94⁽²⁾ des Rates endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Beschreibung der Ware

- (8) Bei der von dem Antrag und dem Verfahren betroffenen Ware handelt es sich um 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung digitaler Computerdaten verwendet werden (KN-Code ex 8523 20 90).
- (9) Diese Mikroplatten werden in verschiedenen Modellen angeboten, die sich in der Speicherkapazität und der Aufmachung, in der sie vermarktet werden, unterscheiden. Jedoch bestehen zwischen den verschiedenen Modellen von Mikroplatten

keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und der zugrundeliegenden Technologie ; außerdem sind diese Modelle alle weitgehend austauschbar.

- (10) Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des früheren Standpunkts des Rates sind alle 3,5"-Mikroplatten für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware anzusehen.

2. Gleichartige Ware

- (11) Die Untersuchung ergab, daß die verschiedenen auf dem Inlandsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia verkauften Modelle von Mikroplatten den aus diesen Ländern in die Gemeinschaft exportierten Modellen gleichartig waren.
- (12) Desgleichen beruhen die verschiedenen in der Gemeinschaft hergestellten Modelle von Mikroplatten und die Exportmodelle aus den betroffenen Ländern auf der gleichen Basistechnologie und haben die gleichen wesentlichen materiellen Eigenschaften und Endverwendungen. Sie sind daher im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) als gleichartige Waren anzusehen.

C. DUMPING

1. Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko

- (13) Die Kommission hielt es nicht für erforderlich zu prüfen, ob bei den kooperierenden Herstellern in den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko Dumping vorlag, da die Schadensschwelle bei diesen Herstellern, wie unter Randnummer 53 beschrieben, geringfügig waren.

2. Malaysia

a) Normalwert

- (14) Im Falle eines kooperierenden Herstellers wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, der für die gleichartige Ware bei Inlandsverkäufen im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlt wurde, da diese Inlandsverkäufe ausreichend waren, um einen angemessenen Vergleich zuzulassen.
- (15) Der andere kooperierende Hersteller verkaufte keine ausreichenden Mengen auf dem Inlandsmarkt in Malaysia (d.h. seine Inlandsverkäufe machten weniger als 5 % der Exporte in die Gemeinschaft aus), um einen angemessenen Vergleich gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung zuzulassen. Der Normalwert wurde daher rechnerisch ermittelt, und zwar anhand der nachgeprüften Herstellungskosten des betreffenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 10. 9. 1994, S. 2.

Herstellers zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und für Gewinne. Dieser Betrag wurde unter Zugrundelegung der Kosten und Gewinne festgesetzt, die der andere kooperierende Hersteller bei Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr verzeichnete.

b) Ausführpreis

- (16) Der Ausführpreis wurde im allgemeinen anhand des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.
- (17) Im Falle der Verkäufe eines kooperierenden Herstellers in Malaysia an seinen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausführpreise gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises errechnet, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Dabei wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten und für eine Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die vorläufig auf der Grundlage der Gewinne der unabhängigen Einführer in diesem Sektor als angemessen angesehen wurde.

c) Vergleich

- (18) Der gewogene durchschnittliche Normalwert für die einzelnen Modelle wurde auf der gleichen Handelsstufe mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der entsprechenden Modelle auf der Stufe ab Werk verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen, die nachweislich die Preise und damit die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (19) Ein Hersteller beantragte Berichtigungen des Normalwertes für Unterschiede bei den Verkaufskosten, insbesondere den Kosten für (Marken-) Werbung; diese Anträge wurden abgelehnt, da nicht nachgewiesen wurde, daß die angeblichen Unterschiede die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (20) Ein Hersteller beantragte eine Berichtigung für Unterschiede bei den Handelsstufen, da seine Exportverkäufe teilweise auf OEM-Grundlage erfolgten, während seine Inlandsverkäufe auf einer anderen Handelsstufe abgewickelt wurden. Die Kommission prüfte den Antrag und hielt eine Berichtigung für gerechtfertigt, da die OEM-Exporte für ein Produktionsunternehmen bestimmt waren und die Ausführpreise bei den betreffenden

Geschäften stets deutlich niedriger waren als bei den Exportverkäufen unter eigenem Firmennamen auf der am ehesten vergleichbaren Handelsstufe. Da dieser Hersteller keine repräsentativen Inlandsverkäufe hatte und somit der Normalwert für ihn rechnerisch ermittelt werden mußte, nahm die Kommission die Berichtigung des Normalwertes für die OEM-Verkäufe vor, indem sie die Produktionskosten dieses Herstellers mit den Verkaufs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie den Gewinnen des anderen kooperierenden Herstellers bei Inlandsverkäufen addierte, die auf einer den OEM-Verkäufen vergleichbaren Handelsstufe abgewickelt wurden und deren Preise stets deutlich niedriger waren als die Preise der Inlandsverkäufe unter eigenem Firmennamen.

3. Dumpingspannen

a) Kooperierende Hersteller

- (21) Aus den unter Randnummer 13 dargelegten Gründen wurden für die kooperierenden Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko keine Dumpingspannen ermittelt.
- (22) Bei den kooperierenden Herstellern in Malaysia ergab der Vergleich das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprachen, um den der Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg. Für die einzelnen Hersteller ergaben sich folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft:
- Mega High Tech : 26,8 %
 - Disccomp : 46,4 %

b) Nichtkooperierende Hersteller

- (23) Für die Hersteller in den betroffenen Ländern, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt.
- (24) Die Kommission stellte fest, daß im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika auf die angegebenen Exporte der kooperierenden Hersteller rund 60 % der Gesamtimporte der betreffenden Ware mit Ursprung in diesem Land in die Gemeinschaft entfielen, im Falle Mexikos 35 % und im Falle Malaysias 68 %. Außerdem wurde unter Zugrundelegung von Eurostat-Angaben festgestellt, daß die Preise der Exporte der nichtkooperierenden Hersteller deutlich niedriger waren als die Preise der kooperierenden Ausführer und im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine starke Preisunterbietung erkennen ließen.

In Anbetracht des hohen Anteils der Exporte, die nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten, sowie des Umfangs der Verweigerung der Mitarbeit hielt es die Kommission für notwendig, weder diese Verweigerung der Mitarbeit zu belohnen noch die kooperierenden Hersteller zu diskriminieren. Da zuverlässige Informationen aus anderen Quellen fehlten und gewährleistet werden mußte, daß die Maßnahmen den Gemeinschaftsherstellern einen angemessenen Schutz gegen die unlauteren Handelspraktiken bieten, wurde es als angemessen angesehen, im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung die Dumpingspanne für die nichtkooperierenden Hersteller entweder auf der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die während der Untersuchung bei einem Hersteller in Malaysia festgestellt wurde, oder auf der Höhe der von dem Antragsteller für die fraglichen Länder angegebenen Dumpingspanne, sofern diese höher war. Auf dieser Grundlage wurde im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko für die nichtkooperierenden Hersteller eine vorläufige Dumpingspanne von 44 % und im Falle Malaysias von 46,4 % festgesetzt. Die Untersuchungsergebnisse schienen generell die Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers zur Höhe der Dumpingspannen zu bestätigen.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (25) Von allen bekannten Herstellern der betreffenden Ware in der Gemeinschaft wurden Informationen eingeholt. Wie in den vorausgegangenen Verfahren berücksichtigte die Kommission die Tatsache, daß einige Hersteller in der Gemeinschaft mit Herstellern in den von diesen vorausgegangenen Verfahren betroffenen Ländern geschäftlich verbunden sind, bei denen Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung festgestellt worden waren.
- (26) Wie in den vorausgegangenen Verfahren vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko verzerrt würde, wenn diejenigen Gemeinschaftshersteller nicht aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen würden, die mit den Herstellern geschäftlich verbunden sind, bei denen Dumpingpraktiken bei der gleichartigen Ware und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung des Antragstellers festgestellt worden waren.
- (27) Während der Untersuchung stellte die Kommission fest, daß ein antragstellender Hersteller, Datarex, nicht in der Lage war, der Kommission die erforderlichen Angaben zur Ermittlung einer etwaigen Schädigung vorzulegen. Die Kommission klammerte daher dieses Unternehmen für die Zwecke der Schadensprüfung vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus.
- (28) Auf dieser Grundlage belief sich der Anteil der antragstellenden Gemeinschaftshersteller an der gesamten Gemeinschaftsproduktion im Untersuchungszeitraum auf mindestens 90 %. Daher wird

bestätigt, daß auf die Antragsteller ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfiel.

E. SCHÄDIGUNG

- (29) Bekanntlich stellte der Rat in den Verordnungen (EWG) Nr. 2861/93 und (EG) Nr. 2199/94 fest, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong und der Republik Korea eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. In diesem Verfahren prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren der gleichartigen Ware aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia ebenfalls zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

1. Kumulierung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (30) Bei der Beurteilung des Einflusses der gedumpte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Auswirkungen aller gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Bei der Prüfung der Frage, ob die Kumulierung dieser Einfuhren gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung angemessen war, berücksichtigte die Kommission, daß die ermittelten Dumpingspannen bei den Ausfuhren aus den einzelnen Ländern bei weitem nicht geringfügig waren (44 %, 46,4 % bzw. 44 %) und daß das Volumen der Einfuhren aus den einzelnen Ländern nicht unerheblich im Sinne von Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung war (die Marktanteile beliefen sich auf 19,1 %, 5,4 % bzw. 2,3 %). Außerdem prüfte die Kommission die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen den eingeführten Waren sowie zwischen den eingeführten Waren und der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wobei sie folgende Kriterien zugrunde legte: Gleichartigkeit der materiellen Eigenschaften, Austauschbarkeit bei den Endverwendungen, Einfuhrmengen, Konkurrenz in der Gemeinschaft untereinander und mit der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Gleichartigkeit der Vertriebskanäle sowie Preisverhalten der Hersteller der fraglichen Länder auf dem Gemeinschaftsmarkt.
- (31) Die Überprüfung ergab, daß die 3,5"-Mikroplatten, die aus den betroffenen Ländern eingeführt wurden, im Modellvergleich in jeder Hinsicht gleichartig und austauschbar waren und in der Gemeinschaft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums und nach ähnlichen Absatzstrategien vermarktet wurden. Diese Importe konkurrierten untereinander und mit der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Ferner wurde festgestellt, daß sich das Preisverhalten der Hersteller aus den betroffenen Ländern in der Gemeinschaft kaum unterschied.

Daher wurde im Einklang mit der üblichen Praxis der Gemeinschaftsorgane die Auffassung vertreten, daß genügend Gründe für eine Kumulierung der Importe aus den betroffenen Ländern vorlagen.

2. Gemeinschaftsverbrauch, Volumen und Marktanteil der gedumpte Einfuhren

Die Kommission wählte die gleiche Methodik wie in den vorausgegangenen Verfahren. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Gemeinschaftsverbrauch von 398 Millionen Stück im Jahr 1990, 582 Millionen Stück im Jahr 1991, 788 Millionen Stück im Jahr 1992, 1,054 Milliarden Stück im Jahr 1993 und 1,335 Milliarden Stück im Untersuchungszeitraum; dies entspricht einem Anstieg um 235 % zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum. Das Volumen der gedumpte Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko in die Gemeinschaft belief sich auf 100 Millionen Stück im Jahr 1990, 146 Millionen Stück im Jahr 1991, 185 Millionen Stück im Jahr 1992, 252 Millionen Stück im Jahr 1993 und 357 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, so daß sich die gedumpte Einfuhren zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum um 256 % erhöhten.

- (32) Gemessen am sichtbaren Verbrauch in der Gemeinschaft verzeichneten die Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko in der Gemeinschaft insgesamt einen Marktanteil von 25,2 % im Jahr 1990, 25 % im Jahr 1991, 23,4 % im Jahr 1992, 23,9 % im Jahr 1993 und 26,8 % im Untersuchungszeitraum.

3. Preise der gedumpte Einfuhren

- (33) Die Preisunterbietung wurde für jeden untersuchten Hersteller in den betroffenen Ländern durch den Vergleich seiner gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise gegenüber dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft mit den gewogenen durchschnittlichen Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt. Im allgemeinen wurde der Vergleich für Frankreich, Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien vorgenommen, die zusammen den größten Teil des Gemeinschaftsmarktes für die betreffende Ware ausmachten und für die der größte Teil der fraglichen gedumpte Importe bestimmt war. Der Vergleich wurde für jedes Importmodell vorgenommen, das bei der Dumpingermittlung berücksichtigt worden war.
- (34) Dieser Vergleich ergab bei den kooperierenden Herstellern in den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko unerhebliche Preisunterbietungsspannen. Im Falle Malaysias schwankten die gewogenen durchschnittlichen Preisunterbietungs-

spannen bei den kooperierenden Herstellern zwischen 8 % und 25 %.

- (35) Die Kommission untersuchte ferner das Ausmaß der Preisunterbietung bei den nichtkooperierenden Herstellern in den betroffenen Ländern, wobei sie sich auf die Angaben über die Ausführpreise in amtlichen Statistiken über das Volumen und den Wert der betreffenden Einfuhren stützte. Diese Überprüfung ergab für die nichtkooperierenden Hersteller in allen betroffenen Ländern Preisunterbietungsspannen von mehr als 100 %.

4. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion und Kapazitätsauslastung

- (36) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 48 Millionen Stück im Jahr 1990 auf 69 Millionen Stück im Jahr 1991, 105 Millionen Stück im Jahr 1992, 177 Millionen Stück im Jahr 1993 und 230 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum; dies entspricht absolut einem Anstieg um 379 % seit 1990. Die Kapazitätsauslastung erreichte 60 % im Jahr 1990, 76 % im Jahr 1991, 57 % im Jahr 1992, 62 % im Jahr 1993 und rund 86 % im Untersuchungszeitraum.

b) Absatz und Marktanteil

- (37) Parallel zu dem raschen Nachfrageanstieg in der Gemeinschaft erhöhte sich der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 44 Millionen Stück im Jahr 1990 auf 198 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum.

Die Investitionsentscheidungen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Deckung der Nachfrage auf einem rasch expandierenden Markt traf, führten jedoch aufgrund der gedumpte Einfuhren nicht zu dem erwarteten Erfolg. Obwohl sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der EU zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum von 11,2 % auf 14,9 % erhöhte, stieg er nicht in dem Maße, wie es der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei seinen Entscheidungen zur Ausweitung der Kapazität erwarten konnte. Zwischen 1993 und dem Untersuchungszeitraum mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sogar einen leichten Rückgang seines Marktanteils von 15,0 % auf 14,9 % hinnehmen.

c) Preise

- (38) Die Preise der antragstellenden Gemeinschaftshersteller fielen zwischen 1990 und dem Untersuchungszeitraum insgesamt um 44 %. Um die Kapazitätsauslastung und den Marktanteil auf einem angemessenen Niveau zu halten, mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser Zeit Preise in Rechnung stellen, die im allgemeinen keinen angemessenen Gewinn ermöglichten.

d) Gewinne

- (39) Die Entwicklung der Preise und der Produktionskosten führte ab 1990 bei der Mehrheit der betroffenen Gemeinschaftshersteller zu Gewinneinbußen. Im Untersuchungszeitraum arbeitete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Schnitt kurz oberhalb der Rentabilitätsgrenze. Ein Gemeinschaftshersteller verzeichnete hohe finanzielle Verluste, während die niedrige Umsatzrentabilität den übrigen Herstellern nicht ermöglichte, die Kosten der bereits getätigten Investitionen wieder einzubringen und die erforderlichen Neuinvestitionen vorzunehmen, um den Fortbestand ihrer Unternehmen in diesem sich rasch entwickelnden Hochtechnologie-Bereich zu sichern.

5. Schlußfolgerungen zur Schädigung

- (40) Aufgrund der Feststellungen unter Randnummer 29 und der vorausgegangenen Analyse kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluß, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

Im wesentlichen ist die Situation die gleiche, wie sie unter Randnummer 62 der Verordnung (EWG) Nr. 920/93 der Kommission⁽¹⁾ und Randnummer 43 der Verordnung (EG) Nr. 534/94 der Kommission⁽²⁾ zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle in den vorausgegangenen Verfahren dargelegt wurde. Zwar entwickelten sich gewisse Mengendatoren wie Produktion, Absatz und Kapazitätsauslastung vor allem infolge des Nachfrageanstiegs positiv, doch wurden die daraus erwachsenden Vorteile durch die niedrigen Preise zunichte gemacht, die hinter dem Niveau zurückblieben, das der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinns und damit zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen benötigt, um mit der raschen Entwicklung der Informationstechnologie Schritt zu halten.

Außerdem ist bei der Bewertung der vorgenannten Faktoren zu berücksichtigen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Untersuchung dabei war, sich von den Auswirkungen der in den vorausgegangenen Verfahren festgestellten Dumpingpraktiken zu erholen.

F. SCHADENSURSACHE

- (41) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko verursacht worden war und ob andere Faktoren für die Schädigung verantwortlich waren oder dazu beigetragen hatten.

1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko

- (42) Bei ihrer Sachaufklärung stellte die Kommission fest, daß sich das Volumen der gedumpte Einfuhren absolut erhöht hatte (und zwar etwas stärker als die Nachfrage), während der Marktanteil im untersuchten Zeitraum größtenteils konstant blieb und mit 23,4 % bis 26,8 % ein sehr beachtliches Niveau erreichte. Die umfangreichen gedumpte Einfuhren mußten zwangsläufig sehr nachteilige Folgen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben, da außer im Falle der kooperierenden Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko gleichzeitig die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stets deutlich unterboten wurden. Diese Entwicklung traf zeitlich mit der weiterhin schwierigen Finanzsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen, der seine Preise senken mußte, um dem Druck der gedumpte Einfuhren Stand zu halten und einen angemessenen Marktanteil in der Gemeinschaft sowie ein Produktionsniveau zu halten, das eine rentable Verwendung der Ressourcen ermöglicht. Dieser Preisrückgang führte zu der unter Randnummer 39 beschriebenen allgemein unzureichenden Rentabilität.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (43) Die Kommission prüfte, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder dazu beigetragen hatten. Sie prüfte insbesondere die Behauptung eines kooperierenden amerikanischen Herstellers, der zufolge die Einfuhren aus nicht von diesen Verfahren betroffenen Ländern für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich seien und die Schädigung eines Gemeinschaftsherstellers möglicherweise auf interne Faktoren zurückzuführen sei, die nicht mit den gedumpte Einfuhren in Zusammenhang stünden.
- (44) Was die Einfuhren aus anderen Ländern anbetrifft, so hat der Rat bereits festgestellt, daß die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong und Korea gedumpte waren und eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten.

Der Anteil der übrigen Länder am Gemeinschaftsmarkt ließ im Bezugszeitraum gewisse Schwankungen erkennen. Die der Kommission während der vorläufigen Untersuchung vorgelegten Informationen lassen jedoch keine Schlüsse zu den Preisen dieser Einfuhren zu.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 5.

Selbst wenn die Importe aus Drittländern, die nicht von diesem oder den vorausgegangenen Verfahren betroffen sind, eine gewisse Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben sollten, ändert dies nichts an der Tatsache, daß die Schädigung durch die von diesem Verfahren betroffenen Einfuhren für sich genommen bedeutend ist.

Was die Behauptung anbetrifft, daß die finanziellen Schwierigkeiten eines Gemeinschaftsherstellers nicht mit den gedumpte Einfuhren in Zusammenhang stünden, so ist angemessenerweise davon auszugehen, daß sich die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers ohne die gedumpte Einfuhren aufgrund der Abhilfewirkung der in den vorausgegangenen Verfahren eingeführten Zölle verbessert hätte.

- (45) Unter diesen Umständen kommt die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung zu dem Schluß, daß unbeschadet der Schädigung durch die gedumpte Einfuhren aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong und der Republik Korea die gedumpte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko wegen ihrer niedrigen Preise und ihres hohen Marktanteils für sich genommen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht haben.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (46) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft mußte die Kommission zwei wesentliche Faktoren berücksichtigen. Zum einen war insbesondere der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wettbewerbsverzerrungen infolge des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen effizienten Wettbewerb wiederherzustellen. Zum anderen hätte der Verzicht auf vorläufige Maßnahmen in diesem Verfahren zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin schwierigen Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt, die sich vor allem in einer unzureichenden Rentabilität zeigt. Dadurch ist die Zukunft dieses Wirtschaftszweigs ernsthaft gefährdet. Sollten die Gemeinschaftshersteller zur Einstellung ihrer Produktion gezwungen sein, so wäre die Gemeinschaft in einem sich rasch weiterentwickelnden und technologisch immer wichtigeren Sektor nahezu vollständig auf Lieferungen aus Drittländern angewiesen. Dies könnte auch ernsthafte Folgen für die Gemeinschaftshersteller von Bauteilen für 3,5"-Mikroplatten haben.
- (47) In den beiden vorausgegangenen Verfahren war der Rat bereits zu der Auffassung gelangt, daß die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren der gleichartigen Ware aus Japan, Taiwan, der Volksrepublik China, Hongkong und der Republik Korea im Interesse der Gemeinschaft lag. Seitdem wurden keine Informationen übermit-

telt, die eine Änderung dieser Feststellungen rechtfertigen könnten. Um jede Diskriminierung zwischen den Ländern zu vermeiden, bei denen Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung festgestellt wurden, sind im Interesse der Gemeinschaft auch Schutzmaßnahmen gegenüber den von diesem Verfahren betroffenen gedumpte Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten einzuführen.

- (48) Obwohl die Kommission keine speziellen Angaben oder Stellungnahmen zum Interesse der Gemeinschaft erhielt, prüfte sie die möglichen Auswirkungen der Schutzmaßnahmen auf die Versorgung und auf die Versorgungslage in der Gemeinschaft im allgemeinen.

Was die Interessen der Abnehmer und insbesondere der Softwareindustrie anbetrifft, sind etwaige kurzfristige Preisvorteile gegenüber den längerfristigen Folgen eines anhaltenden unfairen Wettbewerbs abzuwägen. Bei einem Verzicht auf Schutzmaßnahmen wäre die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, und mit seinem Fortfall würden sich Lieferquellen und Wettbewerb zum Nachteil der Abnehmer und der Softwarehersteller verringern.

Zwar sind in Anbetracht der derzeitigen Kapazitätsauslastung in der Gemeinschaft die Einfuhren zur Deckung der rasch expandierenden Nachfrage erforderlich, jedoch würden Antidumpingmaßnahmen nur die schädigenden Auswirkungen des Dumpings beseitigen und folglich nicht verhindern, die Angebotslücke durch Lieferungen aus Drittländern zu fairen Preisen zu füllen. Wenn die Antidumpingzölle der Dumpingspanne entsprechen, aber niedriger sind als der zur vollen Beseitigung der Schädigung erforderliche Betrag, wird nur die unlautere Komponente des Preisvorteils der Ausführer beseitigt. In einer solchen Situation können sich die Ausführer auf der Grundlage ihrer echten komparativen Vorteile weiterhin dem Wettbewerb stellen, so daß nicht davon auszugehen ist, daß sich ihr Zugang zum Gemeinschaftsmarkt verringert.

- (49) Nach Abwägung aller Interessen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß mit der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen der Dumpingpraktiken im vorliegenden Fall ein fairer Wettbewerb wiederhergestellt wird und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit erhält, seine wichtige Technologie aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Außerdem wird dadurch auch den Lieferanten von Bauteilen in der Gemeinschaft ein gewisser Schutz geboten.
- (50) Nach Auffassung der Kommission liegt es folglich im Interesse der Gemeinschaft, Antidumpingmaßnahmen einzuführen, um eine weitere Schädigung durch die gedumpte Einfuhren während der Untersuchung zu verhindern.

H. ZOLL

(51) Nach Auffassung der Kommission sollte es sich bei den Maßnahmen um vorläufige Wertzölle handeln. Bei der Festsetzung der Höhe der vorläufigen Zölle berücksichtigte die Kommission die festgestellten Dumpingspannen und den erforderlichen Betrag zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(52) Da sich die Schädigung in erster Linie in Preisverfall, Marktanteileinbußen und insbesondere mangelnder Rentabilität oder Verlusten zeigt, muß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Beseitigung der Schädigung in die Lage versetzt werden, seine Preise auf ein rentables Niveau anzuheben, ohne Absatzverluste befürchten zu müssen. Zu diesem Zweck sind die Preise der betroffenen gedumpten Einfuhren so stark anzuheben, daß das schädigende Dumping beseitigt wird.

Zur Ermittlung der erforderlichen Preiserhöhungen waren nach Auffassung der Kommission die tatsächlichen Preise dieser Einfuhren mit Verkaufspreisen zu vergleichen, die die Produktionskosten der antragstellenden Gemeinschaftshersteller zuzüglich eines angemessenen Gewinns widerspiegeln.

(53) Dabei legte die Kommission die repräsentativen Herstellungskosten des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie den in den vorausgegangenen Verfahren herangezogenen Gewinn von 12 % zugrunde, der zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist und den dieser Wirtschaftszweig ohne die gedumpten Einfuhren wahrscheinlich erzielen würde.

Die sich daraus ergebenden Preise wurden dann mit den Preisen der gedumpten Einfuhren verglichen, die bei der Ermittlung der Preisunterbietung gemäß Randnummer 33 zugrunde gelegt worden waren.

Im gewogenen Durchschnitt erwies sich die Differenz zwischen diesen beiden Preisen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, bei den kooperierenden Herstellern in den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko als geringfügig. Bei den kooperierenden malaysischen Herstellern Mega High Tech und Disccomp belief sich die Differenz auf 13 % bzw. 24,8 %. Daher sollten auf die Einfuhren der gleichartigen Ware, die von den kooperierenden amerikanischen und mexikanischen Herstellern produziert und ausgeführt wird, keine vorläufigen Zölle eingeführt werden, während die vorläufigen Zölle für die malaysischen Hersteller nur auf der Höhe der obengenannten Schadensschwellen festgesetzt werden sollten, die niedriger sind als die vorläufig festgestellten Dumpingspannen.

(54) Bei der Festsetzung der Höhe des Zolls für die Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in

anderer Weise meldeten, hielt es die Kommission aus den unter Randnummer 24 dargelegten Gründen für angemessen, die vorläufigen Antidumpingzölle auf der Höhe der unter Randnummer 24 genannten Dumpingspannen bei den Einfuhren mit Ursprung in den betreffenden Ländern festzusetzen, d. h. auf 44 %, 46,4 % bzw. 44 %.

(55) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von 3,5"-Mikroplatten, die zur Aufzeichnung und Speicherung codierter digitaler Computerdaten verwendet werden, des KN-Codes ex 8523 20 90 (TARIC-Code 8523 20 90*10) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Malaysia und Mexiko wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wird wie folgt festgesetzt :

Land	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
Vereinigte Staaten von Amerika	44 %	8 857
Mexiko	44 %	8 857
Malaysia	46,4 %	8 858

Davon ausgenommen sind die Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und für die die folgenden Zollsätze gelten :

Land und Hersteller	Zollsatz	Taric-Zusatzcode
a) Mikroplatten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika		8 853
— 3M	0 %	
— TDK	0 %	
— Verbatim	0 %	
b) Mexiko		8 854
— Verbatim	0 %	
c) Malaysia		
— Mega High Tech	13 %	8 855
— Disccomp	24,8 %	8 856

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 können die betroffenen Parteien innerhalb eines

Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2427/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlicenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der
Kommission vom 3. August 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhrlicenzregelung für Verarbeitungs-
erzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der
Verordnungen (EWG) Nr. 2405/89 und (EWG) Nr.
3518/86⁽³⁾ sind die Erzeugnisse verzeichnet, für die
Einfuhrlicenzen vorgelegt werden müssen. Die genannte
Verordnung bestimmt außerdem die fälligen Sicherheiten.
Da die Aufmachung des betreffenden Anhangs Mißver-
ständnisse zur Folge haben kann, sollte er so geändert
werden, daß Wortlaut, KN-Code und Sicherheiten bei
allen lizenzpflichtigen Erzeugnissen klar erkennbar sind.
Ausßerdem sind in Artikel 6 derselben Verordnung
mehrere KN-Codes zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1921/95 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Für

— Pfirsiche, Aprikosen/Marillen und Birnen des
KN-Codes ex 2008

und

— Kirschsafft des KN-Codes ex 2009 80

kann der Antragsteller in Feld 16 seines Einfuhrlicenz-
antrags die jeweiligen KN-Codes angeben, insbeson-
dere die nachstehenden KN-Codes :

2008 41 51 und 2008 40 59 oder 2008 40 71 und
2008 40 79 oder 2008 50 61 und 2008 50 69 oder
2008 50 71 und 2008 50 79 oder 2008 70 61 und
2008 70 69 oder 2008 70 71 und 2008 70 79 oder ex
2009 80 35 und ex 2009 80 38 oder 2009 80 71, ex
2009 80 86, 2009 80 89 und ex 2009 80 96.

Die in dem Antrag angegebenen Codes sind in die
Einfuhrlicenz einzutragen.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 10.

ANHANG

„ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 genannten Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :		
	– Hülsenfrüchte, auch ausgelöst :		
0710 21 00	– – Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	0,70	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :		
0711 90	– anderes Gemüse ; Mischungen von Gemüse :		
	– – Gemüse :		
	– – – Pilze :		
0711 90 40	– – – – der Gattung <i>Agaricus</i>	2,40	
0711 90 60	– – – – andere	2,40	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet :		
0806 20	– getrocknet :		
	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger :		
0806 20 12	– – – Sultaninen	2,40	
0806 20 18	– – – andere	2,40	
	– – andere :		
0806 20 92	– – – Sultaninen	2,40	
0806 20 98	– – – andere	2,40	
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
0811 10	– Erdbeeren :		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
0811 10 11	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT		
	– – – – ganz	0,70	10
	– – – – andere	0,70	90
0811 10 19	– – – andere :		
	– – – – ganz	0,70	10
	– – – – andere	0,70	90
0811 10 90	– – andere :		
	– – – ganz	2,40	10
	– – – andere	2,40	90
0811 20	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren/Ribiseln (*) und Stachelbeeren :		
	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
ex 0811 20 11	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :		
	– – – – Himbeeren :		
	– – – – – ganz	0,70	11
	– – – – – andere	0,70	19

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
ex 0811 20 19	— — — andere :		
	— — — — Himbeeren :		
	— — — — — ganz	0,70	11
	— — — — — andere	0,70	19
	— — andere :		
0811 20 31	— — — Himbeeren :		
	— — — — ganz	2,40	10
	— — — — andere	2,40	90
0811 90	— andere :		
	— — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
	— — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT :		
ex 0811 90 19	— — — — andere		
	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (*) (Prunus cerasus)	2,40	21
	— — — — — andere Kirschen	2,40	29
	— — — andere		
ex 0811 90 39	— — — — andere :		
	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	21
	— — — — — andere Kirschen	2,40	29
	— — andere :		
0811 90 75	— — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	
0811 90 80	— — — — andere Kirschen	2,40	
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :		
0812 10 00	— Kirschen :		
	— — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	10
	— — andere	2,40	90
0812 20 00	— Erdbeeren	2,40	
0812 90	— andere		
0812 90 60	— — Himbeeren	2,40	
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet, Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels :		
0813 20 00	— Pflaumen	1,50	
0813 30 00	— Äpfel	2,40	
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht :		
2001 90	— andere :		
2001 90 50	— — Pilze :		
	— — — der Gattung Agaricus	2,40	10
	— — — andere	2,40	90

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
2002	Tomaten/Paradeiser (*), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht		
2002 10	– Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken :		
2002 10 10	– – geschält	0,70	
2002 10 90	– – andere	0,70	
2002 90	– andere :		
	– – mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 12 GHT :		
2002 90 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0,70	
2002 90 19	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0,70	
	– – mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 12 GHT und nicht mehr als 30 GHT :		
2002 90 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2,20	
2002 90 39	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2,20	
	– – mit einem Trockenstoffgehalt von mehr als 30 GHT :		
2002 90 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	2,20	
2002 90 99	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2,20	
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet :		
2003 10	– Pilze :		
	– – der Gattung Agaricus :		
2003 10 20	– – – vorläufig haltbar gemacht	2,90	
2003 10 30	– – – andere	2,90	
2003 10 80	– – andere	2,90	
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren :		
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse :		
2004 90 50	– – Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen/Fisolen (*)	0,70	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren :		
2005 40 00	– Erbsen (Pisum sativum)	0,70	
	– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) :		
ex 2005 59 00	– – andere		
	– – – grüne Bohnen/Fisolen (Phaseolus-Arten)	0,70	10
2005 60 00	– Spargel	2,40	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
2007 99	– – andere :		
	– – – mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT :		
	– – – – andere :		
2007 99 33	– – – – von Erdbeeren	0,70	

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
2007 99 35	— — — — — von Himbeeren	0,70	
	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT :		
ex 2007 99 58	— — — — — andere :		
	— — — — — von Erdbeeren und/oder Himbeeren	0,70	
ex 2007 99 98	— — — — — andere :		
	— — — — — von Erdbeeren und/oder Himbeeren	0,70	
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
2008 40	— Birnen :		
	— — ohne Zusatz von Alkohol :		
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :		
2008 40 51	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0,70	
2008 40 59	— — — — — andere	0,70	
	— — — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
2008 40 71	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,70	
2008 40 79	— — — — — andere	0,70	
	— — — — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :		
2008 40 91	— — — — — 4,5 kg oder mehr	0,70	
2008 40 99	— — — — — weniger als 4,5 kg	0,70	
2008 50	— Aprikosen/Marillen :		
	— — ohne Zusatz von Alkohol :		
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :		
2008 50 61	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0,70	
2008 50 69	— — — — — andere	0,70	
	— — — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
2008 50 71	— — — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,70	
2008 50 79	— — — — — andere	0,70	
	— — — — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :		
2008 50 92	— — — — — 5 kg oder mehr	0,70	
2008 50 94	— — — — — weniger als 5 kg, aber mindestens 4,5 kg	0,70	
2008 50 99	— — — — — weniger als 4,5 kg	0,70	
2008 60	— Kirschen :		
	— — ohne Zusatz von Alkohol :		
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :		
2008 60 51	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
2008 60 59	— — — — andere	2,40	
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
2008 60 61	— — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	
2008 60 69	— — — — andere	2,40	
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :		
	— — — — 4,5 kg oder mehr :		
2008 60 71	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	
2008 60 79	— — — — — andere	2,40	
	— — — — weniger als 4,5 kg :		
2008 60 91	— — — — — Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	2,40	
2008 60 99	— — — — — andere	2,40	
2008 70	— Pfirsiche :		
	— — ohne Zusatz von Alkohol :		
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
2008 70 61	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0,70	
2008 70 69	— — — — andere	0,70	
	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
2008 70 71	— — — — mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0,70	
2008 70 79	— — — — andere	0,70	
2008 80	— Erdbeeren :		
	— — ohne Zusatz von Alkohol :		
2008 80 50	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0,70	
2008 80 70	— — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0,70	
	— — — ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von :		
2008 80 91	— — — — 4,5 kg oder mehr	0,70	
2008 80 99	— — — — weniger als 4,5 kg	0,70	
	— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19 :		
2008 99	— — andere :		
	— — — ohne Zusatz von Alkohol :		
	— — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :		
ex 2008 99 49	— — — — — andere :		
	— — — — — Himbeeren	0,70	20
	— — — — mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
ex 2008 99 68	— — — — — andere :		
	— — — — — Himbeeren	0,70	20
	— — — — ohne Zusatz von Zucker :		
ex 2008 99 99	— — — — — andere :		
	— — — — — Himbeeren	0,70	25

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag in ECU/100 kg Eigengewicht	Taric-Code
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :		
	– Orangensäfte :		
2009 11	– – gefroren :		
	– – – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C :		
2009 11 11	– – – – mit einem Wert von 30 ECU oder weniger je 100 kg Eigengewicht	1,40	
2009 11 19	– – – – andere	1,40	
	– – – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C		
2009 11 99	– – – – andere	1,40	
2009 19	– – andere :		
	– – – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C :		
2009 19 11	– – – – mit einem Wert von 30 ECU oder weniger je 100 kg Eigengewicht	1,40	
2009 19 19	– – – – andere	1,40	
2009 80	– Saft aus anderen Früchten oder Gemüse :		
	– – mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ bei 20 °C :		
	– – – andere :		
	– – – – mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :		
ex 2009 80 35	– – – – – aus Kirschen	0,70	30
	– – – – – andere :		
ex 2009 80 38	– – – – – aus Kirschen	0,70	30
	– – mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C :		
	– – – andere :		
	– – – – mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend :		
2009 80 71	– – – – – aus Kirschen	0,70	
	– – – – – andere :		
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT :		
ex 2009 80 86	– – – – – – aus Kirschen	0,70	
	– – – – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger :		
ex 2009 80 89	– – – – – – aus Kirschen	0,70	30
	– – – – – ohne Zuckerzusatz :		
2009 80 96	– – – – – – aus Kirschen	0,70	

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2428/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismengen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwicklung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1995/96 beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicherweise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmäßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, im Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländermärkten sollte die Ausschreibung auf bestimmte Zonen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁶⁾, beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten

Ausfuhrerstattung von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen I, II c), IV, V, VI und für die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 27. Juni 1996. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbeantwortung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchgeführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens 5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrerstattungen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffolgenden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission über die Mitgliedstaaten mindestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbeantwortung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist die belgische Zeit.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 26. Oktober 1995 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 27. Juni 1996 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2429/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

**betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr
von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß
die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismen-
gen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwick-
lung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1995/96
beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstat-
tungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicher-
weise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die
besondere Lage des Reismarktes erlaubt die mengenmä-
ßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwen-
dung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76,
gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege
der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6.
März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die
Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, im
Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländer-
märkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I
bis VI und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana,
Madagaskar und Surinam, gemäß dem Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission ⁽⁵⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94 ⁽⁶⁾,
beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in
Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten
Ausfuhrerstattung von geschliffenem rundkörnigem Reis

für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92
aufgeführten Zonen I bis VI und für die Zone VIII, mit
Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durch-
geführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum
27. Juni 1996. Während ihrer Dauer werden wöchent-
liche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeit-
punkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung
(EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchge-
führt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine
Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens
5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75
genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁷⁾ gelten die
im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhr-
lizenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als
am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im
Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffol-
genden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission
über die Mitgliedstaaten mindestens eine und eine halbe
Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekannt-
machung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe
der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im
Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten
der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im
ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit
ist die belgische Zeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren

Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 26. Oktober 1995 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 27. Juni 1996 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2430/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus der Prüfung des Bilanzvoranschlags geht hervor, daß die Erzeuger noch über bedeutende exportierbare Reismengen verfügen. Dadurch könnte die normale Entwicklung der Erzeugerpreise im Wirtschaftsjahr 1995/96 beeinträchtigt werden.

Um diese Lage zu ändern, ist die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Zonen, die sich möglicherweise bei der Gemeinschaft eindecken, vorzusehen. Die besondere Lage des Reismarkts erlaubt die mengenmäßige Begrenzung der Erstattungen und somit die Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, gemäß dem der Betrag der Ausfuhrerstattung im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden kann.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 6. März 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁴⁾, im Rahmen dieser Ausschreibung Anwendung finden.

Zur Verhütung von Störungen auf den Erzeugerländermärkten sollten die Bestimmungsmärkte auf die Zonen I bis VI und auf die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94 ⁽⁶⁾, beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Ausfuhrerstattung von geschliffenem mittelkörnigem Reis

und geschliffenem Langkornreis A für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 aufgeführten Zonen II a), b), d) und III durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gemäß Absatz 1 läuft bis zum 27. Juni 1996. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für welche die Zeitpunkte der Angebotsabgabe in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt sind.

(3) Die Ausschreibung wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 und den Folgebestimmungen durchgeführt.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Ausfuhrmenge von mindestens 50 Tonnen und höchstens 5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Garantie beträgt 20 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁷⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Angebotseinreichung erteilt.

(2) Diese Lizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffolgenden Monats gültig.

Artikel 5

Die abgegebenen Angebote müssen bei der Kommission über die Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Frist für die wöchentliche Abgabe der Angebote eingehen. Sie müssen nach dem Schema im Anhang übermittelt werden.

Liegen keine Angebote vor, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission dies innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist mit.

Artikel 6

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzte Zeit ist die belgische Zeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 7

(1) Aufgrund der eingereichten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in dem Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder den Personen erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 8

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung läuft am 26. Oktober 1995 um 10.00 Uhr ab.

Der letzte Termin, zu dem die Angebote eingereicht werden können, wird auf den 27. Juni 1996 festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

Ende der Frist für die Angebotsabgabe (Datum/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2431/95 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1995****zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven mit
Ursprung in anderen Drittländern als China, Bulgarien, Polen und Rumänien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der
Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von
Pilzen der Gattung *Agaricus* ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
2125/95 bestimmt die Kommission einen einheitlichen
Verringerungsprozentsatz und setzt die Erteilung später
beantragter Lizenzen aus, wenn die beantragten Mengen
die vorgesehenen Mengen überschreiten.Da am 11. und 12. Oktober 1995 für die Einfuhr der
Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Drittländern als
China, Bulgarien, Polen und Rumänien größere Mengen
als vorgesehen beantragt wurden, ist festzulegen, in
welchem Maß die Lizenzen erteilt werden, und die Ertei-lung von Lizenzen auf später eingereichte Anträge ist bis
zum 31. Dezember 1995 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2125/95 am 11. und 12.
Oktober 1995 für die Einfuhr der Erzeugnisse mit
Ursprung in anderen Drittländern als China, Bulgarien,
Polen und Rumänien beantragten und der Kommission
am 13. Oktober mitgeteilten Lizenzen werden unter
Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verord-
nung für 42,7 % der jeweils beantragten Mengen erteilt.*Artikel 2*Die Erteilung der gemäß Verordnung (EG) Nr. 2125/95
vom 13. Oktober bis 31. Dezember 1995 für die Einfuhr
der Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Drittländern als
China, Bulgarien, Polen und Rumänien beantragten
Einfuhrlizenzen wird ausgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2432/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommission⁽²⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 angeführten 832 Tonnen glasierte Kirschen nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die seit 13. Oktober 1995 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 13. Oktober 1995 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 13. Oktober 1995 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 für glasierte Kirschen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 19,77 % ausgestellt.

Die nach dem 13. Oktober 1995 und vor dem 25. Oktober 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2433/95 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1995****zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die am 16. Oktober 1995
im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor
Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission vom 6. Mai 1993 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3810/91 und (EWG) Nr. 3829/92⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2399/95⁽²⁾, sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die in den Monaten September und Oktober 1995 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der am 16. Oktober 1995 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr Umfang eine Störung des Marktes für lebende Tiere zur Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen nur für einen bestimmten Prozentsatz der für das betreffende Erzeugnis beantragten Mengen zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas, gilt folgendes :

1. Für die am 16. Oktober 1995 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 57 % für Spanien erteilt.
2. Ab 13. November 1995 können wieder Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2434/95 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1995

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2410/95⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 13. 10. 1995, S. 35.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,10	4,75
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,10	9,98
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,10	4,56
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,10	9,55
1701 91 00 ⁽²⁾	29,77	10,35
1701 99 10 ⁽²⁾	29,77	5,83
1701 99 90 ⁽²⁾	29,77	5,83
1702 90 99 ⁽³⁾	0,30	0,35

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2435/95 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	54,3	0806 10 40	052	110,5
	060	80,2		064	81,7
	064	59,6		066	49,4
	066	41,7		220	110,8
	068	62,3		400	143,9
	204	50,9		412	132,4
	212	117,9		512	186,0
	624	75,0		600	64,5
	999	67,7		624	123,2
	999	70,1		999	111,4
ex 0707 00 30	053	166,9	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	060	61,0		064	76,6
	066	53,8		388	49,5
	068	60,4		400	69,4
	204	49,1		404	55,1
	624	207,3		508	68,4
	999	95,5		512	50,7
	999	55,6		524	57,4
0709 90 79	204	77,5	528	48,0	
	624	196,3	800	43,9	
	999	109,8	804	29,0	
0805 30 30	052	66,9	0808 20 57	999	57,0
	388	80,2		052	83,6
	400	151,4		064	78,7
	512	54,8		388	79,6
	520	66,5		512	89,7
	524	59,8		528	84,1
	528	65,2		800	55,8
	600	54,7		804	112,9
	624	78,0		999	83,5
	999	75,3			

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 95/50/EG DES RATES

vom 6. Oktober 1995

über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat eine Anzahl von Maßnahmen zur Schaffung eines Binnenmarktes erlassen ; dazu gehört ein Raum ohne Grenzen, in dem entsprechend den Bestimmungen des Vertrags der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße werden entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates vom 21. Dezember 1989⁽⁴⁾ über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 des Rates vom 17. Dezember 1992⁽⁵⁾ über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln vorgenommen.

Der Rat hat am 21. November 1994 die Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße erlassen⁽⁶⁾. Daher sollen die Kontrollverfahren für diese Beförderungen sowie die jeweiligen Definitionen harmonisiert werden, um die Überprüfung der Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften wirksamer zu gestalten.

Es soll ein hinreichendes Maß an Kontrollen durch die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Gebiet sichergestellt werden ; dabei sollen soweit wie möglich mehrfache Kontrollen der betreffenden Fahrzeuge vermieden werden.

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip muß daher die Gemeinschaft tätig werden, um die Sicherheit von Gefahrguttransporten zu verbessern.

Die Durchführung der Kontrollen erfolgt anhand einer Prüfliste mit gemeinsamen Elementen, die für diese Transporte in der gesamten Gemeinschaft gilt.

Es sollte außerdem eine Liste von Verstößen festgelegt werden, die von allen Mitgliedstaaten als so schwerwiegend betrachtet werden, daß bei einem Fahrzeug, bei dem diese Verstöße festgestellt worden sind, je nach den Gegebenheiten oder Sicherheitserfordernissen angemessene Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich eines eventuellen Verbots, das betreffende Fahrzeug in die Gemeinschaft zu bringen.

Damit gewährleistet ist, daß die Sicherheitsvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße konsequenter beachtet werden, oder, wenn während der Fahrt schwere Verstöße gegen die Vorschriften für den Gefahrguttransport festgestellt wurden, müssen in den Unternehmen vorsorglich Kontrollen durchgeführt werden können.

Diese Kontrollen müssen unabhängig vom Ursprungs- oder Bestimmungsort der Güter und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, für alle Gefahrguttransporte auf der Straße gelten, die ganz oder teilweise in dem Gebiet der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen müssen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist beziehungsweise das Unternehmen seinen Sitz hat, ersucht werden können, angemessene Maßnahmen zu ergreifen ; diese haben den ersuchenden Mitgliedstaat über die veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.

Die Durchführung dieser Richtlinie sollte anhand eines der Kommission vorzulegenden Berichts verfolgt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Kontrollen der Mitgliedstaaten von Gefahrguttransporten auf der Straße, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die in ihrem Gebiet am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in ihr Gebiet einfahren.

Sie gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder für die die Streitkräfte verantwortlich sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 29. 1. 1994, S. 10, und ABl. Nr. C 238 vom 26. 8. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 18.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 1994 (AbI. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 55), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. November 1994 (AbI. Nr. C 354 vom 13. 12. 1994, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. März 1995 (AbI. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 29).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 18. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 (AbI. Nr. L 318 vom 20. 11. 1991, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7.

(2) Diese Richtlinie beeinträchtigt jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts die innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter in ihrem Gebiet mit Fahrzeugen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, zu kontrollieren.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Fahrzeug“ : jedes zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmte vollständige oder unvollständige Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie seine Anhänger, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie allen Arbeitsmaschinen ;
- „gefährliche Güter“ : die Güter, die in der Richtlinie 94/55/EG als gefährlich eingestuft sind ;
- „Beförderung/Transport“ : jede Beförderung, die ganz oder teilweise auf den öffentlichen Straßen im Gebiet eines Mitgliedstaats mit einem Fahrzeug erfolgt, einschließlich der in der Richtlinie 94/55/EG erfaßten Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, und zwar unbeschadet der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Tätigkeiten vorgesehenen Regelungen über die Verantwortlichkeiten ;
- „Unternehmen“ : jede natürliche und juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern läßt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Rahmen einer Beförderungstätigkeit zeitweilig lagert, sammelt, verpackt oder in Empfang nimmt, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft hat ;
- „Kontrolle“ : jede Kontrolle, Prüfung, Untersuchung oder Formalität, die aus Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter von den zuständigen Behörden durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird, um zu überprüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden.

(2) Diese Kontrollen werden in dem Gebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 durchgeführt.

Artikel 4

(1) Um die Kontrollen nach dieser Richtlinie durchzuführen, verwenden die Mitgliedstaaten die Prüfliste nach

Anhang I. Eine Ausfertigung dieser Prüfliste oder eine von der Behörde, die die Kontrolle vorgenommen hat, ausgestellte Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle wird dem Fahrer des Fahrzeugs ausgehändigt ; sie ist auf Verlangen vorzuzeigen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder soweit als möglich zu vermeiden. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Sondermaßnahmen in Form von Schwerpunktkontrollen durchzuführen.

(2) Die Kontrollen werden im Stichprobenverfahren durchgeführt und erfassen soweit möglich einen ausgedehnten Teil des Straßennetzes.

(3) Die Kontrollen werden an Orten durchgeführt, an denen Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder — wenn die Kontrolle durchführende Behörde es für angebracht hält — an Ort und Stelle oder an einem von dieser Behörde bezeichneten Platz stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

(4) Gegebenenfalls können, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht, dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Laboratorium untersuchen zu lassen.

(5) Die Kontrollen dürfen eine angemessene Zeitdauer nicht überschreiten.

Artikel 5

Unbeschadet anderer möglicher Sanktionen können Fahrzeuge, bei denen ein oder mehrere insbesondere der in Anhang II genannten Verstöße gegen die Vorschriften für Gefahrguttransporte festgestellt wurden, an Ort und Stelle oder an einem von den Kontrollbehörden dafür bezeichneten Platz angehalten werden ; die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind, je nach den Gegebenheiten oder Sicherheitserfordernissen können auch andere angemessene Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der etwaigen Verweigerung der Einfahrt in die Gemeinschaft.

Artikel 6

(1) Daneben können — vorbeugend oder wenn unterwegs Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden — auch Kontrollen in den Unternehmen durchgeführt werden.

(2) Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, daß die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unter Sicherheitsbedingungen erfolgt, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Wenn ein oder mehrere insbesondere der in Anhang II genannten Verstöße im Bereich der Gefahrguttransporte festgestellt werden, müssen die beabsichtigten Transporte in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, bevor sie das Unternehmen verlassen, oder anderen geeigneten Maßnahmen unterzogen werden.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren einander Amtshilfe bei der Durchführung dieser Richtlinie.

(2) Wird bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen durch ein gebietsfremdes Fahrzeug oder Unternehmen die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährdet, müssen diese Verstöße den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem schwerwiegende oder wiederholte Verstöße festgestellt wurden, können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat, ersuchen, gegenüber dem oder den Zuwiderhandelnden angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Letztere Behörden teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Verstöße festgestellt wurden, die gegebenenfalls gegenüber dem Beförderer oder dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Gibt eine Straßenkontrolle, der ein in einen anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug unterzogen wird, Anlaß zu der Annahme, daß schwerwiegende oder wiederholte Verstöße vorliegen, die bei dieser Kontrolle nicht festgestellt werden können, weil die erforderlichen Erkenntnisse fehlen, gewähren die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten einander Amtshilfe bei der Klärung des Falls. Führt der zuständige Mitgliedstaat hierzu eine Kontrolle in dem Unternehmen durch, so werden die Ergebnisse dieser Kontrolle dem anderen betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt.

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission für jedes Kalenderjahr spätestens zwölf Monate nach dessen Ablauf einen nach dem Muster in Anhang III erstellten Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie mit folgenden Angaben:

— soweit möglich, erfaßter oder geschätzter Umfang der Gefahrguttransporte auf der Straße (in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern),

- Anzahl der durchgeführten Kontrollen,
- Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung (im innerstaatlichen Gebiet, im Gebiet anderer Mitgliedstaaten oder im Gebiet von Drittländern),
- Anzahl der festgestellten Verstöße und Art der Verstöße,
- Anzahl und Art der verhängten Sanktionen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum ersten Mal im Jahr 1999 und in der Folge mindestens alle drei Jahre anhand der Angaben gemäß Absatz 1 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 1997 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG I

PRÜFLISTE

1. Kontrollort 2. Datum 3. Uhrzeit
4. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs 5. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers
6. Art des Fahrzeugs LKW Zugmaschine Sattelzug mit Pritsche
7. Unternehmen, das die Beförderung ausführt, Anschrift
 8. Staatsangehörigkeit
9. Fahrer
10. Beifahrer
11. Absender/Verlader, Anschrift, Beladeort (!)

12. Empfänger, Anschrift, Entladeort (!)

13. Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit
14. Mengengrenze der Rn. 10 011 überschritten ja nein
15. Beförderung erfolgt in :
 Tankfahrzeug Aufsetztank Tankcontainer Gefäßbatterie
 loser Schüttung Container Versandstücken

Mitzuführende Unterlagen

16. Beförderungs-/Begleitpapier(e) geprüft Verstoß festgestellt entfällt
17. Schriftliche Weisungen geprüft Verstoß festgestellt entfällt
18. Bilaterales Abkommen/Multilaterales Übereinkommen/
 Einzelstaatliche Genehmigung geprüft Verstoß festgestellt entfällt
19. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs geprüft Verstoß festgestellt entfällt
20. Schulungsbescheinigung des Fahrers geprüft Verstoß festgestellt entfällt

Ladung

21. Gut zur Beförderung zugelassen geprüft Verstoß festgestellt entfällt
22. Beförderung in loser Schüttung geprüft Verstoß festgestellt entfällt
23. Beförderung in Tanks geprüft Verstoß festgestellt entfällt
24. Beförderung in Containern geprüft Verstoß festgestellt entfällt
25. Fahrzeugart zur Beförderung des Guts zugelassen geprüft Verstoß festgestellt entfällt

(!) Bei Sammelladungen unter „Bemerkungen“ präzisieren.

- | | | | |
|---|----------------------------------|---|-----------------------------------|
| 26. Zusammenladeverbot | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 27. Handhabung und Verstauung ⁽²⁾ | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 28. Entweichen des Gefahrguts oder Beschädigung der Versandstücke ⁽²⁾ | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 29. UN-Nummern/Bezeichnung der Versandstücke/UN-Verpackungscode ⁽¹⁾ ⁽²⁾ | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 30. Kennzeichnung des Fahrzeugs und/oder des Containers | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 31. Gefahrzettel für Beförderung in Tank oder loser Schüttung | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |

Ausrüstung des Fahrzeugs

- | | | | |
|--|----------------------------------|---|-----------------------------------|
| 32. Werkzeugkasten für behelfsmäßige Reparaturen | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 33. Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 34. Zwei orangefarbene Warnleuchten | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 35. Ein oder zwei Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |
| 36. Schutzausrüstung für den Fahrer | <input type="checkbox"/> geprüft | <input type="checkbox"/> Verstoß festgestellt | <input type="checkbox"/> entfällt |

37. Sonstiges/Bemerkungen

38. Kontrollbehörde/Prüfer

⁽¹⁾ Bei Sammeladungen unter „Bemerkungen“ präzisieren.
⁽²⁾ Prüfung im Hinblick auf offensichtliche Verstöße.

ANHANG II

VERSTÖSSE

Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie liegt insbesondere vor, wenn

- 1) das Gut nicht zum Transport zugelassen ist;
- 2) die Konformitätserklärung des Absenders/Verladers für den Stoff und die Transportverpackung fehlt;
- 3) bei einem Fahrzeug während der Kontrolle aufgrund undichter Tanks oder Verpackungen gefährliche Stoffe entweichen;
- 4) die Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug fehlt oder nicht ordnungsgemäß ist;
- 5) ein Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Warntafeln oder mit nicht ordnungsgemäßen orangefarbenen Warntafeln versehen ist;
- 6) bei einem Fahrzeug schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) fehlen oder unzulänglich sind;
- 7) Fahrzeug oder Verpackung ungeeignet sind;
- 8) der Fahrer nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung für Gefahrgutfahrer ist;
- 9) ein Fahrzeug nicht mit Feuerlöschern ausgerüstet ist;
- 10) bei einem Fahrzeug oder Versandstück die ordnungsgemäßen Gefahrzettel fehlen;
- 11) bei einem Fahrzeug Begleit-/Beförderungspapiere fehlen oder die beförderten Güter nicht ordnungsgemäß angegeben sind;
- 12) bei einem Fahrzeug ein bilaterales Abkommen/multilaterales Übereinkommen fehlt oder die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt ist;
- 13) der Tank überfüllt ist.

ANHANG III

MUSTER DES FORMULARS (STANDARDFORMULAR) FÜR DEN BERICHT AN DIE KOMMISSION ÜBER VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

Staat: **Jahr:**

Auf der Straße durchgeführte Kontrollen

	Fahrzeuge mit Zulassung in dem Gebiet ⁽¹⁾			Gesamtzahl
	des Mitgliedstaats	anderer Mitgliedstaaten der EU	von Drittstaaten	
Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge				
Anzahl der festgestellten Verstöße, aufgeschlüsselt nach Art des jeweiligen Verstoßes				
Anzahl und Art der verhängten Sanktionen				

⁽¹⁾ Im Sinne dieses Anhangs gilt als Zulassungsland das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 156

vom 7. April 1995

über die Prioritätsregeln im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Kranken-
und Mutterschaftsversicherung

(95/419/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE
SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus dieser Verordnung ergeben,

aufgrund des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der vorsieht, daß die Vorschriften dieser Verordnung über die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Rentner und deren Familienangehörige (Artikel 27 bis 33) „... nicht für Rentner oder deren Familienangehörige (gelten), die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen haben. In diesem Fall gelten diese Personen bei der Anwendung dieses Kapitels als Arbeitnehmer oder Selbständige oder Familienangehörige von Arbeitnehmern oder Selbständigen“,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tragweite dieses Artikels ist genau festzulegen und sein Geltungsbereich auszuweiten, um Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Es ist erforderlich, bei der Anwendung des Kapitels Krankheit und Mutterschaft der Verordnung Prioritätsregeln für den Fall festzulegen, in dem ein Arbeitsloser im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, nach dessen Rechtsvorschriften er weiterhin Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezieht, eine beschränkte Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Außerdem sind bei der Anwendung des Kapitels Krankheit und Mutterschaft Prioritätsregeln für den Fall vorzusehen, in dem ein Rentner, der eine Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, arbeitslos wird.

Diese Prioritätsregeln dürfen jedoch nicht dazu führen, die Regel des Vorrangs des eigenen Anspruchs gegenüber dem abgeleiteten Anspruch in Frage zu stellen —

BESCHLIESST FOLGENDES :

1. Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt nicht für einen vollarbeitslosen Arbeitnehmer, der eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt, oder seine Familienangehörigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen Ausübung dieser Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen haben. In diesem Fall gilt der Betreffende bei der Anwendung des Kapitels Krankheit und Mutterschaft dieser Verordnung als Arbeitnehmer oder Selbständiger und seine Familienangehörigen als Angehörige eines Arbeitnehmers oder Selbständigen.
2. Artikel 27 bis 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gelten nicht für Rentner oder deren Familienangehörige, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen haben. In diesem Fall gilt der Betreffende bei der Anwendung des Kapitels Krankheit und Mutterschaft dieser Verordnung als arbeitslos gewordener Arbeitnehmer oder Selbständiger und seine Familienangehörigen als Angehörige eines arbeitslos gewordenen Arbeitnehmers oder Selbständigen.
3. Die Anwendung der vorstehend angeführten Bestimmungen und des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 darf nicht dazu führen, daß für eine bestimmte Person der Vorrang des eigenen, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Vollarbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente selbst erworbenen Anspruchs gegenüber dem aus dem Anspruch einer anderen Person, deren Familienangehöriger oder Hinterbliebener er ist, abgeleiteten umgestoßen wird.
4. Dieser Beschluß gilt ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

Monique MOUSSEAU

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1995

zur Änderung des Beschlusses 82/43/EWG über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Chancengleichheit von Frauen und Männern

(95/420/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die stetige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen sowie die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften gehören zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf dem Europäischen Rat vom 10. und 11. Dezember 1994 betont, daß die Chancengleichheit von Frauen und Männern ebenso wie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine herausragende Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sind.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Forderung, die es im Hinblick auf Menschenwürde und Demokratie zu erfüllen gilt ; sie stellt ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts, der Verfassungen und Gesetze der Mitgliedstaaten sowie der internationalen und europäischen Übereinkommen dar.

Die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in die Praxis muß durch eine bessere Zusammenarbeit sowie durch einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Gremien, die in den Mitgliedstaaten für die Förderung der Chancengleichheit zuständig sind, den Sozialpartnern und der Kommission neue Impulse erhalten.

Die — auch in der Praxis — vollständige Durchführung der sechs Richtlinien, zwei Empfehlungen und neun Entschliefungen, die vom Rat im Bereich der Chancengleichheit angenommen wurden (¹), kann durch die Mitarbeit einzelstaatlicher Stellen, die über spezifische Informationen verfügen, erheblich beschleunigt werden.

(¹) Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45, 19. 2. 1975, S. 19);
 Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39, 14. 2. 1976, S. 40);
 Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6, 10. 1. 1979, S. 24);
 Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 225, 12. 8. 1986, S. 40);
 Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. L 359, 19. 12. 1986, S. 56);
 Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 348, 28. 11. 1992, S. 1);
 Entschliefung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186, 21. 7. 1982, S. 3);
 Entschliefung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161, 21. 6. 1984, S. 4);
 Entschliefung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166, 5. 7. 1985, S. 1);
 Zweite Entschliefung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 203, 12. 8. 1986, S. 2);
 Entschliefung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben (ABl. Nr. C 333, 28. 12. 1988, S. 1);
 Entschliefung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 157, 27. 6. 1990, S. 3);
 Entschliefung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995) (ABl. Nr. C 142, 31. 5. 1991, S. 1);
 Entschliefung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds (ABl. Nr. C 231, 20. 8. 1994, S. 1);
 Entschliefung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (ABl. Nr. C 168 vom 4. 7. 1995, S. 3);
 Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG) (ABl. Nr. L 331, 19. 12. 1984, S. 34);
 Empfehlung des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung (92/241/EWG) (ABl. Nr. L 123, 8. 5. 1992, S. 16).

Die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Chancengleichheit erfordern eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und mit den Sozialpartnern, weshalb ein institutioneller Rahmen für regelmäßige Konsultationen mit diesen Akteuren zu schaffen ist.

Der durch den Beschluß 82/43/EWG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzte Beratende Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern hat zu den einschlägigen Anstrengungen der Gemeinschaft, insbesondere zur Begleitung der verschiedenen Aktionsprogramme der Gemeinschaft, sowohl durch seine Stellungnahmen als auch durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kommission, einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Die Zusammensetzung und das Mandat dieses Ausschusses müssen angepaßt werden, um der derzeitigen und künftigen Entwicklung der Maßnahmen zugunsten der Chancengleichheit Rechnung zu tragen, die insbesondere in der Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 1995 zu einem neuen mittelfristigen Aktionsprogramm für diesen Bereich dargelegt sind. Folglich ist der vorgenannte Beschluß der Kommission vom 9. Dezember 1981 zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 82/43/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 2 und 3 werden durch den nachstehenden Text ersetzt :

„Artikel 2

(1) Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Kommission bei der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen der Union zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu unterstützen sowie den ständigen Austausch von relevanten einschlägigen Erfahrungen, Politiken und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren zu begünstigen.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu verwirklichen,

- a) unterstützt der Ausschuß die Kommission bei der Entwicklung von Instrumenten zur Begleitung und zur Bewertung der in der Union durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sowie zur Unterbreitung ihrer Ergebnisse ;
- b) trägt der Ausschuß zur Realisierung der einschlägigen Aktionsprogramme der Gemeinschaft bei, insbesondere durch die Überprüfung ihrer Ergebnisse und durch Änderungsvorschläge zu den durchgeführten Maßnahmen ;
- c) trägt der Ausschuß durch seine Stellungnahmen zur Ausarbeitung des Jahresberichts der Kommission über die erzielten Fortschritte im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei ;
- d) fördert der Ausschuß den Informationsaustausch über die auf allen Ebenen durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ; auch unterbreitet er gegebenenfalls Vorschläge zu den Aktionen, die im Anschluß an diese Maßnahmen realisiert werden könnten ;
- e) gibt der Ausschuß entweder auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus zu allen Fragen, die für die Förderung der Chancengleichheit in der Union relevant sind, Stellungnahmen ab ; oder legt er der Kommission hierzu Berichte vor.

(3) Die Modalitäten der weiteren Verbreitung der Stellungnahmen und Berichte des Ausschusses werden im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt. Die Stellungnahmen und Berichte können als Anhang zum Jahresbericht der Kommission über die Chancengleichheit von Frauen und Männern veröffentlicht werden.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus 40 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen :

- a) je Mitgliedstaat ein(e) Vertreter(in) der Ministerien oder Dienste, die für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zuständig sind ; diese(r) Vertreter(in) wird von der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats ernannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1982, S. 35.

- b) je Mitgliedstaat ein(e) Vertreter(in) der durch Hoheitsakt eingesetzten einzelstaatlichen Ausschüsse oder Gremien, die für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zuständig sind, um die interessierten Kreise zu vertreten. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere Ausschüsse oder Gremien, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, so bestimmt die Kommission das Gremium, das aufgrund seiner Ziele, seiner Struktur, seiner Repräsentativität und seiner Unabhängigkeit für eine Vertretung im Ausschuß am besten geeignet ist. Länder, in denen es solche Ausschüsse oder Gremien nicht gibt, arbeiten über Vertreter von Gremien mit, die nach Auffassung der Kommission eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Diese(r) Vertreter(in) wird von der Kommission auf Vorschlag des entsprechenden einzelstaatlichen Ausschusses oder Gremiums ernannt.

- c) — fünf Mitglieder, welche die Arbeitgeberorganisationen auf Gemeinschaftsebene vertreten ;
 — fünf Mitglieder, welche die Arbeitnehmerorganisationen auf Gemeinschaftsebene vertreten.

Diese Vertreter(innen) werden von der Kommission auf Vorschlag der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ernannt.

(2) Zwei Vertreter(innen) der Europäischen Frauenlobby nehmen als Beobachter an den Ausschußsitzungen teil.

(3) Als Beobachter können auch die Vertreter internationaler Berufsverbände oder Vereinigungen zugelassen werden, die einen ausreichend begründeten Antrag bei der Kommission einreichen.“

2. Artikel 6 wird durch den nachstehenden Text ersetzt :

„Artikel 6

Der (die) Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Mitte der Vertreter der Mitgliedstaaten gewählt. Seine (ihre) Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der Stimmen.

Außerdem werden mit derselben Mehrheit und unter den gleichen Bedingungen zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sie vertreten den (die) Vorsitzende(n), falls diese(r) verhindert ist. Der (die) Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen. Sie bilden das Präsidium des Ausschusses, das vor jeder Ausschußsitzung zusammentritt.

Die Arbeit des Ausschusses wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem (der) Vorsitzenden organisiert. Der Entwurf der Tagesordnung der Ausschußsitzungen wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem (der) Vorsitzenden festgelegt. Die Sekretariatsgeschäfte übernimmt das Referat der Kommission, das für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zuständig ist. Die Berichte über die Ausschußsitzungen werden von den Kommissionsdiensten erstellt und dem Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt.“

3. In Artikel 8 wird der nachstehende Absatz 3 hinzugefügt :

„(3) Ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses können als Beobachter an den Zusammenkünften anderer beratender Ausschüsse der Kommission teilnehmen und den Ausschuß entsprechend informieren.“

4. Die Artikel 10 und 11 werden durch den nachstehenden Text ersetzt :

„Artikel 10

(1) Der Ausschuß wird von der Kommission einberufen und tritt an ihrem Sitz zusammen. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) Die Kommission nimmt von Amts wegen an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen teil.

Artikel 11

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Gruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigelegt.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Brüssel, den 19. Juli 1995

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 1. Juli 1995)

Seite 23, Anhang IV :

— Lfd. Nr. 8 :

Spalte „Warenbezeichnung“ :

anstatt : „Kashkaval, aus Schafmilch ...“

muß es heißen : „Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch ...“;

Spalte „Ursprungsland“ :

„Zypern“ ist einzufügen.

— Lfd. Nr. 9 :

Spalte „Warenbezeichnung“ :

anstatt : „Schaf- oder Büffelmilch in Behältern ...“

muß es heißen : „Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern ...“;

Spalte „Ursprungsland“ :

„Zypern“ ist einzufügen.
